

Informationen zum Vollzug des neuen Mutterschutzgesetzes an der Technischen Hochschule Ingolstadt

Das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017 trat zum 01. Januar 2018 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, ein für alle Frauen einheitliches Gesundheitsschutzniveau in der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit sicherzustellen. Zum 01.06.2025 wurde das Gesetz dahingehend erweitert, dass auch Frauen nach dem Verlust einer Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche besser geschützt werden.

Auch Studentinnen werden seit der Gesetzesänderung im Jahr 2017 in den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes einbezogen, soweit die jeweilige Ausbildungsstelle (hier: die Technische Hochschule Ingolstadt) Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt oder die Studentinnen ein im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten. Ausweislich der Gesetzesbegründung finden die mutterschutzrechtlichen Regelungen auf die im Rahmen der Hochschulausbildung verpflichtend vorgegebenen Lehrveranstaltungen, Prüfungssituationen und Praktika.

Schwangere Studentinnen sind seit dem 01. Januar 2018 verpflichtet ihre Schwangerschaft der THI anzuzeigen. Das Gesetz schützt damit die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Es sieht zudem vor, dass die Frau ihr Studium in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortsetzen kann und wirkt Benachteiligungen während dieser Zeit entgegen (z.B. aufgrund versäumter Prüfungen).

Schwangere Studentinnen haben jedoch die Möglichkeit auf die Inanspruchnahme von Mutterschutz (i.d.R. 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung) zu verzichten. Dieser Verzicht ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Zudem sieht das Gesetz eine unverzügliche Gefährdungsbeurteilung vor, um ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung (nach MuSchArbV, GefStoffV, GenTSV) erfolgt durch die jeweilige Fakultät in Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit.

Im Falle einer Schwangerschaft sind folgende Schritte wichtig für Sie:

- (1) Bei Bekanntwerden der Schwangerschaft ist das Service Center Studienangelegenheiten unverzüglich zu informieren. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular „Mitteilung zur Schwangerschaft“ (zu finden im Primuss Portal > Mein Studium > Anträge und Nachrichten > Antrag stellen > Antrag auf „Mitteilung über Schwangerschaft“). Die Schwangerschaft ist durch entsprechende Belege nachzuweisen (z.B. durch den Mutterpass). Nach dem Ende der Schwangerschaft soll der THI so früh wie möglich mitgeteilt werden, wann die Schwangerschaft beendet wurde (und ob ggf. gestillt wird). Das entsprechende Formular finden Sie ebenfalls im Primuss-Portal im bestehenden Vorgang „Mitteilung zur Schwangerschaft“. Das Schwangerschaftsende ist durch den Upload entsprechender Nachweise zu belegen.
- (2) Sie werden nach der Mitteilung über die Schwangerschaft zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Zusätzlich stehen Ihnen auf www.thi.de diverse Informationen zum Thema „Mutterschutz“ und „Studieren mit Kind“ zur Verfügung.
- (3) Kommt es zu einem ärztlichen Beschäftigungsverbot, stellt die Ärztin/der Arzt ein entsprechendes Attest aus. Dieses sollte möglichst genaue und allgemein verständliche Angaben enthalten, insbesondere auch darüber, ob leichtere Arbeiten oder verkürzte Studienzeiten zulässig bleiben. Es sollte so formuliert werden, dass die Art und Weise und der Umfang der Gefährdung für die Studentin und das Kind bei der Fortdauer des Studiums erkennbar sind. Gründe und medizinische Diagnosen sind **nicht** erforderlich.
- (4) Im Falle eines Verzichts auf die Mutterschutzfristen vor bzw. nach der Entbindung ist der Verzicht schriftlich zu erklären. Bitte verwenden Sie hierfür die Verzichtserklärung (zu finden im Primuss Portal > Mein Studium > Anträge und Nachrichten > „Verzichtserklärung zum Mutterschutz“).
- (5) Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf ist ebenfalls auf dem dafür vorgesehenen Formular zu formulieren (zu finden im Primuss Portal > Mein Studium > Anträge und Nachrichten > Antrag auf „Widerruf der Verzichtserklärung zum Mutterschutz“).
- (6) Wird bei Bekanntwerden der Schwangerschaft oder innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen ein praktisches Studiensemester abgeleistet, ist neben der THI auch der Arbeitgeber (Praktikumsstelle) unverzüglich über die Schwangerschaft zu informieren.